

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**Mit Betreten der Veranstaltungsstätte bzw. Ticketkauf erkennt der Besucher die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters an:**

**Das Betreten der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko, der Besucher willigt mit dem Kauf der Eintrittskarte ein, den Veranstalter klag und schadlos zu halten sofern dieser nicht grob Fahrlässig handelt.**

### Veranstaltung

- Bei Gefahr für Körper und Gesundheit wird die Veranstaltung sofort abgebrochen. In diesem Falle sowie bei Abbruch der Veranstaltung aus sonstigen Gründen, z.B. höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung, besteht kein Schadensersatzanspruch.
- Der Veranstalter ist berechtigt eine Veranstaltung im Vorfeld aus wichtigem Grund, höherer Gewalt wie z. B.: Unwetter, aufgrund behördlicher Anordnung oder wenn für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen vorliegen abzusagen. Nur im Falle einer vollständigen Absage wird der bereits gezahlte Eintrittspreis ohne Vorverkaufsgebühren zurückerstattet. Schadensersatzansprüche können im Falle der Absage einer Veranstaltung nicht geltend gemacht werden. Der Veranstalter ist berechtigt, Events räumlich zu verlegen und /oder einen anderen Termin ersatzweise zu benennen.
- Die Art und Weise der Darbietung, insbesondere die musikalische Ausrichtung und Programmgestaltung steht dem Veranstalter frei. Der Veranstalter behält sich Änderungen auch für im Vorfeld angekündigtes Programm- oder einzelner Show-Acts vor.
- Das Verteilen von fremden Werbematerialien, Give-Aways, Plakaten, Handzetteln und Flugblättern ist verboten. Zuwiderhandlungen werden wettbewerbsrechtlich verfolgt.
- Tiere dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden.
- Jeder Besucher ist verpflichtet, einen gültigen amtlich anerkannten Lichtbildausweis mitzuführen. Der Käufer muss selber auf die Altersfreigabe der Veranstaltung achten. Bei der jeweiligen Veranstaltung angeben. Der Erwerb des Tickets erlaubt somit nicht automatisch den Zutritt.
- Sofern der Besucher das Recht erhält, sein Fahrzeug auf dem Veranstaltungsgelände zu parken, geschieht dies auf eigene Gefahr. Für Beschädigung oder Diebstahl übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- Bezüglich Zutritt zur Veranstaltung und Altersfreigabe gilt das Jugendschutzgesetz Salzburg. Der Veranstalter behält sich bei jeder Veranstaltung das Recht vor das Mindestalter individuell über den örtlichen Jugendschutzbestimmungen anzuheben.

## **Tickets**

- Mit Kauf eines Tickets werden der Ticketkäufer, sowie die Firma „**five201 Events GesbR.**“ Vertragspartner.
- Es ist grundsätzlich untersagt, die bereits erworbene Eintrittskarte gewerblich weiterzuverkaufen. Die Tickets dürfen auch privat nicht zu einem höheren Preis als den aufgedruckten Ticketpreis zuzgl nachgewiesener Gebühren veräußert werden. Auch eine Verwendung zu Verlosungszwecken und / oder zur Durchführung von Gewinnspielen ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt. Ein Verstoß führt zum entschädigungslosen Verlust der Eintrittsberechtigung.
- Bei Verlust des Tickets erfolgt kein Ersatz.
- Beim Verlassen der Veranstaltung verliert der Eintritt bzw. das Ticket seine Gültigkeit.

## **Sicherheitskontrollen/Einlass**

- Der Veranstalter behält sich vor, Personen trotz gültiger Eintrittskarte oder Ticketreservierung am Einlass abzuweisen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen. Der Eintrittspreis wird in diesem Fall nicht erstattet.
- Eine Abweisung kann z.B. aus nachfolgenden Gründen erfolgen:
  - Nichteinhaltung der Kleiderordnung (Dresscode)
  - Alkoholisiertes Erscheinungsbild bzw. Drogenkonsum
  - das Mitführen von gefährlichen Gegenständen
  - aggressives, gewaltbereites oder beleidigendes Auftreten
- Das Mitführen von Waffen, Pfefferspray, pyrotechnische Artikel oder ähnlichen Gegenständen sowie von Betäubungsmittel ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
- Das Mitbringen von Speisen und/oder Getränken ist nicht erlaubt.

## **Aufzeichnungsgeräte / Datenschutz**

- Während dem Event werden Foto- und Videoaufnahmen angefertigt. Der Besucher willigt mit dem Kauf der Eintrittskarte ausdrücklich der Aufnahme und der Veröffentlichung der Bilder/ Videoaufnahmen bei Sendern, auf Internetportalen und auf Print- und Digitalmedien zu. Die Aufnahmen können zusätzlich zu eigenen Werbezwecken des Veranstalters verwendet werden. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Eventuelle Ansprüche aus zurückliegenden Veröffentlichungen können nicht vom Besucher gegenüber dem Veranstalter erhoben werden.
- Jede Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters unzulässig. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von € 3.500 zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## **Veranstaltungen mit Farbpulver**

**Dem Veranstalter sind keine Beeinträchtigungen der Gesundheit und Umwelt durch das Farbpulver bekannt. Dennoch ergehen seitens des Veranstalters vorsorglich nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen:**

- Wir bitten ausdrücklich darum, das Pulver nur zu den gemeinsamen Countdowns zu benutzen!
- Den Festivalbesuchern ist es nicht erlaubt, eigenes Farbpulver mitbringen. Es ist nur das einheitliche Farbpulver auf dem Veranstaltungsgelände zulässig, von dem den sicherheitsrelevanten Veranstaltungsbeteiligten und Genehmigungsbehörden die Zusammensetzung bekannt ist.
- Festivalbesuchern mit (insbesondere asthmatischen) Atemwegserkrankungen wird von dem Besuch des Konzerts abgeraten.
- Festivalbesuchern mit Kontaktlinsen wird empfohlen, diese auf der Veranstaltung nicht zu tragen.
- Zum Schutz der Augen wird das Tragen von Schwimmbrillen während des Farbwurfs empfohlen.
- Zum Schutz von Atemwegen und Lunge wird während des Farbwurfs das Anlegen eines Mundschutzes empfohlen; diese sind auf dem Festivalgelände erhältlich.
- Das Farbpulver kann in seltenen Fällen Allergien hervorrufen und zu Haut-, Augen- und Schleimhautreizungen führen. Die Augen sind dann schnellstmöglich mit klarem Wasser auszuspülen. Die Sanitäter auf dem Gelände leisten hier direkte Unterstützung. Diese sind in den als Sanitätszelten gekennzeichneten Flächen auf dem Gelände gleichmäßig verteilt zu finden.
- Elektronische und andere empfindliche Geräte wie Kameras etc. können durch das Farbpulver beschädigt oder zerstört werden. Der Veranstalter empfiehlt deshalb, diese nicht auf das Gelände zu bringen oder diese geeignet zu schützen. Auf jeden Fall haftet der Veranstalter nicht für jegliche Beschädigung oder die Zerstörung von diesen Gegenständen.
- Es wird angeraten, während der Veranstaltung ältere oder nicht mehr gebrauchte Kleidung zu tragen, da es trotz Wasserlöslichkeit und leichter Waschbarkeit möglich ist, dass bunte oder weiße Wäsche nach dem Waschgang nicht mehr so strahlend ist. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung, sofern sich das Farbpulver nicht rückstandsfrei aus Kleidung, Taschen, Haaren etc. durch Waschen oder Reinigen entfernen lässt. Der Besucher verzichtet auf alle hieraus resultierenden Ansprüche gegen den Veranstalter.
- In seltenen Fällen kann sich der in dem Pulver verwendete Farbstoff an ein blondiertes, behandeltes oder vorbeschädigtes Haar anhaften. Sollte Jemand Farbrückstände im Haar bei sich finden so handelt es sich dabei nicht um eine Färbung, sondern um kleine Farbpartikel welche noch am Haar anhaften und nach mehrmaligem Waschen mit normalem Shampoo abfallen. Haarkuren sollten in in diesem Fall vermieden werden. Der Besucher verzichtet auf alle hieraus resultierenden Ansprüche gegen den Veranstalter.

## **Verwahrung von Gegenständen**

- Gegenstände dürfen zur Verwahrung nur an den dafür vorgesehen Stellen abgegeben werden (zB Garderobe, versperrbare Kästen). Bei Abgabe an anderen Stellen wie, zB. verstecken irgendwo am Veranstaltungsgelände, verstauen hinter eine Bar oder auf die Bühne wird kein Verwahrungsvertrag geschlossen und der Veranstalter übernimmt keine Haftung!

## **Musik und Lautstärke**

- Während des Events wird laute Musik dargeboten, die innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegt. Personen die auf bestimmte Töne oder laute Musik überempfindlich reagieren wird empfohlen die Veranstaltung nicht zu besuchen oder beim Veranstalter nach entsprechendem Gehörschutz nachzufragen. Eigener Gehörschutz darf selbstverständlich mitgebracht werden. Für Hörschäden wird keine Haftung übernommen.

## **Auf- und Abbau von Ständen / Aussteller**

- Der Aufbau von Ständen kann erst mit Absprache des Veranstalters beginnen. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Eröffnung der Veranstaltung sein Platz aufgebaut und besetzt ist. Die Abnahme erfolgt durch die BH-Salzburg und der FF-Seekirchen.
- Stände, die nicht den Anforderungen entsprechen, müssen auf Aufforderung verändert, bzw. nicht passende Ausstattungsmaterialien, entfernt werden. Ausstattungsmaterialien sowie zur Ausschmückung gelangte Materialien müssen schwer brennbar und schwach qualmend sowie nicht tropfend im Überkopfbereich sein (B1, Q1, Tr1) sein.
- Der Abbau hat mit Absprache des Veranstalters zu erfolgen.
- Kosten, die sich aus einem Überzug dieser Zeiten bzw Absprache ergeben, gehen zu Lasten des Ausstellers.
- Aussteller, die ihren Stand vor dem offiziellen Ende abzubauen anfangen, müssen etwaige Kosten (Geschäftsstörung der anderen Aussteller, Störung und Verletzungsgefahr der BesucherInnen, etc.) tragen. Sie werden das erste Mal mit einem Betrag von € 100,00 abgemahnt, da sie empfindlich die Veranstaltung stören und den Ruf der Veranstaltung ruinieren.
- Sollte das frühzeitige Abbauen in Folgejahren erneut vorkommen, werden diese Aussteller von der Teilnahme ausgeschlossen. Außerdem haften sie zur Gänze für die Gesundheit der Menschen, die während des unzeitgemäßen Abtransportes geschädigt werden könnten. Der Standplatz ist frei von allen Fahrnissen und allfälligem Müll zu halten und am Ende der Veranstaltung zu übergeben. Andernfalls werden die Kosten für die Entsorgung bzw. den Abtransport von auf den Ständen zurückgelassenen Gegenständen und/oder Müll ausnahmslos dem Aussteller in Rechnung gestellt.
- Die Platzmiete enthält keine Versicherung.
- Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Veranstalterin während der Veranstaltung fotografieren und filmen kann und die daraus entstandenen Fotos oder Filme für eine Veröffentlichung verwendet. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem

Urheberrecht und dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Dem Aussteller ist es außerhalb seines Standes nicht gestattet, Filme, Fotos, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von fremden Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren oder Bildern anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

- Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenständen. Die Veranstalterin ist nicht zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen verpflichtet. Die Veranstalterin übernimmt auch keinerlei Haftung auf die vom Aussteller auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für Schäden, die durch ihn, seine Angestellten oder Ausstellungsgegenstände an Personen und Sachen verursacht worden sind. Die Veranstalterin ist klag- und schadlos zu halten. Die Veranstalterin haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchen Gründen auch immer entstehen. Die Veranstalterin haftet nicht für entgangenen Gewinn

### **Rücktritt vom Vertrag seitens der Veranstalter**

- Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und den Platz anderweitig zu vermieten, wenn sich herausstellt, dass der Aussteller unpassend auftritt, unseriöse oder gesetzeswidrige Angebote ausstellt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt. Im Falle des Rücktritts steht es der Veranstalterin frei ohne weitere Ankündigung über den zugewiesenen Platz frei zu verfügen.

### **Salvatorische Klausel**

- Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine solche wirksame Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen am nächsten kommt.

### **Gerichtsstand / Geltendes Recht**

- Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Bezirksgericht Neumarkt am Wallersee bzw. Landesgericht Salzburg.
- Jeder Besucher ist damit einverstanden, dass **five201 Events GesbR**. Daten und Informationen, die five201 Events GesbR. über den Nutzer bekannt sind, an Gerichte, Behörden, insbesondere auch Fernmeldebehörden weiterleitet, wenn wir von Gerichten oder Behörden dazu aufgefordert werden.